



Indefsen ist und bleibt er eben doch in allen solchen Fällen eine Privat-Person, welche weder dem Vaterlande, noch einem Dritten, mehr geben oder nehmen kan, als ihme von Rechtswegen gebühret; sondern es kommt auf das unpartheyische Ermessen eines Richters, oder des Publici, oder eines jeden (ebenfalls unpartheyischen) und verständigen Lesers, an, wie groß oder schwach sein Ansehen in deme seye, was er geschrieben hat.

Und eben dieses ist auch von ganzen Rechtscollegiis und Facultäten zu sagen.

§. 24.

Von dem Lande, darinn man lebt.

Za nicht nur dem Vaterlande, sondern auch so gar dem Lande, darinn man als eine Privat-Person ohne Bedienung lebt, hat man schon die Wirkung beyemessen wollen, daß es einer Meinung eines Rechtsgelehrten ein Gewicht gebe.

Z. E. Als ich in Hanau privatisirte, bezoge man sich in einer Fürstlich-Heßen-Darmstädtischen Staats-Streitschrift auf meine, als eines Hanauischen Rechtsgelehrten, in meinem teutschen Staatsrecht von einigen die Hanauische Successionsfache betreffenden Umständen geäußerte Meinung: Dieses wurde zu Casel der Mühe werth angesehen, daß des Herrn Landgrafen Statthalters Durchl. an mich schrieben, und verlangten, besagte Stelle öffentlich zurück zu nehmen: Ich verbatte es mir aber unterthänigst, weil ich 1. dieses nicht in Hanau, sondern in Ebersdorf, da ich mir noch nicht habe können traumen lassen, daß ich nach Hanau zu wohnen kommen würde, auch 2. nach bestem Wissen und Gewissen, als ein unpartheyischer Dritter, geschrieben hätte, und solchen Falles seye ich 3. nicht gewohnt, meine Meinung